

**Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG — Fristverlängerung**  
**Antrag eines Mitgliedstaats**  
(2011/C 35/09)

Bei der Kommission ging am 22. November 2010 ein Antrag gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste <sup>(1)</sup> ein.

Der von der Tschechischen Republik gestellte Antrag betrifft die Exploration und den Abbau von Kohle in diesem Land. Der Antrag wurde im ABl. C 324 vom 1.12.2010, S. 27 veröffentlicht. Diese ursprüngliche Frist läuft am 23. Februar 2011 ab.

Da die Kommissionsdienststellen weitere Auskünfte einholen und prüfen müssen, wird die Frist, innerhalb deren die Kommission über den Antrag entscheiden muss, gemäß Artikel 30 Absatz 6 Satz 2 um drei Monate verlängert.

Die Frist läuft endgültig am 23. Mai 2011 ab.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.